

Verfahren vor der Bekanntmachung:

Ich bestätige, dass

- Der Wortlaut der Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt.
- Nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Arnsberg, den



Ralf Paul Bittner

Bürgermeister



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit eine der Leistungen jetzt oder in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich zur Gebühr/zum Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 09.12.2021 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnberg

	Gebühr in €
I. Bestattungsgebühren	
1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	893,00
1a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	455,00
2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	802,00
2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	455,00
3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/einer Fehlgeburt/einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	106,00
4. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	285,00
5. Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	525,00
6. Erdbestattung in einer Rasengrabstätte	802,00
7. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem	270,00
8. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	202,00
9. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	160,00
10. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	198,00
11. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld	104,00
12. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	186,00
13. Urnenbeisetzung anonym	201,00

**II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und
Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten**

a) Wahlgrabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.340,00
2. Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	3.140,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	2.340,00
4. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab je Grabstelle	1.316,00
5. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab (Familienbaum mit vier Grabstellen)	5.261,00
6. Pflegegrab für Urnenbeisetzungen (für zwei Urnen)	4.420,00

**Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr**

1. Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	94,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	187,00
3. Rasengrabstätte, für jede Grabstelle	94,00
4. Urnenwahlgrabstätte (4 Stellen)	66,00
5. Baumgrabstätte, für jede Grabstelle	58,00
6. Baumgrabstätte „Familienbaum“ (4 Stellen)	234,00
7. Pflegegrab für Urnenbeisetzungen (für zwei Urnen)	198,00

b) Reihengrabstätten

1. Grabstätte für eine Erdbestattung	2.056,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	997,00
2. Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.449,00
3. Aschenstreuelfeld	316,00
4. anonymes Urnengrab	702,00

III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. Benutzen der Friedhofskapelle

Friedhof Rumbecker Holz	210,00
Friedhof Voßwinkel	210,00
Friedhof Sunderner Straße	210,00
Friedhof Bruchhausen	159,00
Friedhof Möhnestraße	159,00

2. Benutzen der Leichenhalle

Friedhof Rumbecker Holz je Tag	61,00
Friedhof Voßwinkel je Tag	61,00
Friedhof Sunderner Straße je Tag	61,00

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.826,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.533,00
2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.596,00
2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.377,00
3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	581,00
4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	553,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

V.	Sonstige Gebühren	Gebühr €
1.	Aufbewahrung einer Urne je Monat	44,00
2.	Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	58,00
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	141,00
4.	Ausleihen des Aschestreugerätes pro Bestattung	54,00
5.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte zuzüglich je m ² Grabfläche/Jahr	118,00
	zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	8,20
	zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	181,00
		120,00
5.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen Werden entsprechend dem Aufwand berechnet	
6.	Grabbeigabe kremierter Haustiere	151,00

Arnsberg, den


Ralf Paul Bittner

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den


Ralf Paul Bittner
Bürgermeister